

Satzung

JFG Mainbogen SW-Süd e.V.

(Mai 2009)

§ 1

Name und Sitz der Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG)

1. Die Junioren-Förder-Gemeinschaft führt den Namen „JFG Mainbogen SW-Süd e.V.“. Sie wurde auf Initiative der Vereine TSV Röhlein und TSV 04 Schwebheim (Stammvereine) gegründet.
2. Die JFG hat ihren Sitz in Schwebheim und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr der JFG erstreckt sich vom 01. August bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
4. Die JFG ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Die JFG ist Mitglied beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2

Zweck der JFG

1. Die JFG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
2. Der JFG wird von den Stammvereinen ab der Saison 2009/2010 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und damit die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.

3. Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in allen Altersgruppen des Juniorenbereichs und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Nach dem Erreichen der Altersgrenze zum Herrenbereich erhält der Juniorenspieler ohne Einschränkung oder finanzielle Forderung die Freigabe für den Stammverein, aus dem er der JFG beigetreten ist.
5. Ist es der ausdrückliche und persönliche Wunsch des Spielers, sich einem anderen Stammverein der JFG oder einem anderen Verein außerhalb der JFG anzuschließen, so setzt der Vorstand eine Ausbildungsförderung gemäß den Richtlinien des BFV fest. Die Ausbildungsförderung fließt an die JFG.
6. Nur der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter dürfen Spielerpässe abzeichnen bzw. aushändigen.
7. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs stellen alle Stammvereine die Vereinseinrichtungen und Anlagen kostenlos zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die JFG besteht
 - a. aus den Juniorenspielern (Personen bis einschließlich des Jahrganges U 19), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen;
 - b. aus den Gründungsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern des Vereins;
 - c. aus weiteren ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein beitreten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die genannten Juniorenspieler erwerben ihre Mitgliedschaft bei der „JFG Mainbogen SW-Süd e.V.“ durch Berufung in den Verein, wobei hierzu die Zustimmung der genannten Juniorenspieler erforderlich ist – die Zustimmung geschieht in schriftlicher Form;
Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind geborene Mitglieder; insoweit gilt § 5 Abs. 4. Im Übrigen entsteht die Mitgliedschaft durch Eintritt in die Junioren-Förder-Gemeinschaft. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand.
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Berufung einlegen, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.
4. Die Juniorenspieler bleiben Mitglied im Stammverein. In der JFG bleiben sie beitragsfrei. Die Finanzierung der JFG wird durch die Stammvereine über die

Geschäftsordnung geregelt. Funktionäre, Trainer und Betreuer der JFG, die in einem Stammverein Mitglied sind, bleiben in der JFG beitragsfrei. Sollten Funktionäre, Trainer und Betreuer kein Mitglied in einem der Stammvereine sein, so sind die verpflichtet, Mitglied in einem der Stammvereine zu werden, um entsprechende Aufgaben in der JFG übernehmen zu können.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (schriftlich oder mündlich).
6. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.
7. Will ein zusätzlicher Verein der JFG als Stammverein beitreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags ein Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme notwendig.
8. Will ein Stammverein aus der JFG austreten, so ist dies bis spätestens 31. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
9. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss oder die Neuaufnahme eines Mitgliedes mit dreiviertel Mehrheit.
10. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Spenden sowie Jugendförderungs- und eigenerwirtschafteten Mitteln.
2. Die JFG ist bestrebt sich selbst zu finanzieren. Bei Finanzierungslücken oder bei besonderen Aufgaben (z. B. bezahlter Jugend-Koordinator) erhält die JFG von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung dieser Aufgaben. Ob und in welcher Höhe derartige Zuwendungen durch die Stammvereine geleistet werden, entscheiden die jeweiligen Vorstände der Stammvereine.
3. Die Mittel der JFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

4. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und je einem Vertreter der Stammvereine als Beisitzer.
Ziel hierbei ist es, dass sich der Vorstand paritätisch aus Mitgliedern der jeweiligen Stammvereine zusammensetzt.
2. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine. Jedes weitere Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass in finanziellen Angelegenheiten der Kassier hinzuzuziehen ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes außer den Beisitzern werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstände der Stammvereine bestimmen je einen Beisitzer für zwei Jahre in den Vorstand der JFG. Die Vorstandsmitglieder erwerben – soweit sie nicht bereits Mitglied sind – mit der Wahl bzw. mit der Benennung die Mitgliedschaft im Verein. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen durch den Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit durch einen durch den Vorstand zu benennenden Protokollführer. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.
6. Scheidet ein vom Vorstand eines Stammvereins bestimmtes Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand des entsprechenden Stammvereins einen Nachfolger. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand der Junioren-Förder-Gemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

§ 6

Aufgaben des Kassiers

1. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt insoweit Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen berechtigt. Diese beantragt der Vorstand der JFG bei den Vorständen der jeweiligen Stammvereine.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den Vereinskästen in Röthlein und in Schwebheim bekannt gegeben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf dessen Antrag
 - Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffende Angelegenheiten.
3. Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Wunsch von 10% der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und satzungsgemäß eingeladen wurde.
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem durch den Vorstand zu benennenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 8 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium der JFG angehören, sie müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der Jugend-Förder-Gemeinschaft und tragen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung der JFG

1. Die JFG kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für diesen Fall müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung der JFG werden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter zusammen als Liquidatoren der JFG bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
4. Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG sozialen

Zwecken zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Schweinfurt in Kraft.

Schwebheim, 20.05.2009

